



Zahl: 004-1/6 - 2018

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

### GEMEINDERATSSITZUNG

am Mittwoch, 28. November 2018,

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

**Beginn:** 19.00 Uhr.

**Ende:** 22.30 Uhr

#### anwesend:

1. Herr Bürgermeister Kemetter Werner
2. Herr Vizebürgermeister Kroboth Klaus
  
3. Herr GV Kropf Franz
4. Frau GV<sup>in</sup> Lagler Ute
5. Herr GV Reichl Julius
6. Herr GV Sinkovits Siegfried
7. Herr GV Weber Klaus
8. Frau GR<sup>in</sup> Bösenhofer Margot
9. Herr GR Fandl Willibald
10. Herr GR Tanczos Peter
11. Herr GR Freissmuth Rainer
  
12. Herr GR Panner Joachim
13. Herr GR Hütter Franz Josef
14. Herr GR Seinitz Roman
15. Herr GR Perl Markus
16. Herr GR Raaber Heinz
17. Herr GR Weber Marco
18. Frau GR<sup>in</sup> Pock Silke
19. Frau GR Klanatsky Rainer
20. Herr GR Pelzmann Robin
21. Herr GR Walitsch Michael
  
22. Herr GR-E
23. Frau GR-E
24. Herr GR-E

**außerdem anwesend:** AL Manuela Tanczos als Schriftführerin,  
und Ersatzgemeinderätin Gloria Wukitsch als Zuhörerin

Bereits zu Beginn der Sitzung sind der Geschäftsführer Richard Vettermann und der Obmann Franz Kazinota vom Wasserverband Unteres Lafnitztal anwesend. Die Vertreter des Wasserverbandes werden unter dem Tagesordnungspunkt 3 einen Bericht erstatten.

#### entschuldigt ist:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

**Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind hier von 21 Mitglieder zu Sitzungsbeginn; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig**

**Die Sitzung ist öffentlich** und die Sitzung wird erstmalig mit einer Power-Point Präsentation unterstützt.

Vor Eingang in den Sitzungsablauf teilt Bürgermeister Kemetter mit, dass die BMK-Fraktion per Mail um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt: „**Beratung und**

**Beschlussfassung über die Ausschreibung der Schneeräumung für den Ortsteil Limbach**“ angesucht hat. Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes hat laut Gemeindeordnung schriftlich zu erfolgen und ist von allen Gemeinderatsmitgliedern der Fraktion zu unterschreiben. Es wird über die Erweiterung des Tagesordnungspunktes abgestimmt. Der Antrag von GR Dipl.Ing. (FH) Rainer Freißmuth auf Erweiterung der TA wird **einstimmig** angenommen und unter dem **Tagesordnungspunkt 16** behandelt.

### **TAGESORDNUNG:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der GR-Sitzung vom 20.09.2018 – Genehmigung
3. Übernahme der gesamten Wasserversorgung durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal – Bericht
4. Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe in Kukmirn, Neusiedl, Limbach und Eisenhüttl - Beschlussfassung
5. Güterweg „Eisenhüttl-Fedenberg, 3. prog. Instandhaltung“ Fördervereinbarung – Beschlussfassung
6. Güterweg „Kukmirn-Grenzweg, . prog. Instandhaltung“ Fördervereinbarung – Beschlussfassung
7. Verordnung über ein allgemeines Fahrverbot – Bergweg Kukmirn für den Zeitraum vom 15. November 2018 bis 15. März 2019 – Beschlussfassung
8. Herstellung der Grundbuchsordnung durch den Verkauf des Grundstückes Nr. 2188 in der KG Neusiedl mit einer Fläche von 338 m<sup>2</sup> - Beschlussfassung
9. Herstellung der Grundbuchsordnung für das Grundstück Nr. 356 KG Kukmirn durch den Verkauf einer Teilfläche von 124 m<sup>2</sup> - Beschlussfassung
10. Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Güssing – Beschlussfassung
11. Haftungsübernahme (Bürgerschaft) für eine Kreditfinanzierung des Schi- und Wanderclubs Kukmirn für die Anschaffung eines Pistengerätes - Beschlussfassung
12. Vergabe der Prozessbegleitung im Rahmen des LA 21 Projektes Dorferneuerung im Burgenland - Beschlussfassung
13. Heizwerkstraße Limbach – neuerliche Beratung und Beschlussfassung eventuell Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2018
14. Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Ortsausschuss Kukmirn
15. Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz für das GdstNr: 98/2 KG Kukmirn – Beschlussfassung
16. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Schneeräumung für den Ortsteil Limbach
17. Allfälliges

### **SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:**

#### **1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Werner Kemetter begrüßt alle zur heutigen Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift werden die Gemeinderäte **Franz Kropf** und **Margot Bösenhofer** **einstimmig** bestellt.

#### **2. Protokoll der GR-Sitzung vom 20.9.2018 – Genehmigung**

Der Protokollmitfertiger Roman Seinitz berichtet, dass er und Kollege Siegfried Sinkovits das Protokoll gelesen und unterschrieben haben. Es stimmt mit den Beschlüssen des Gemeinderates überein und kann genehmigt werden.

**Diskussion:** keine

**Beschluss:** **Einstimmig** wird das Protokoll zur GR-Sitzung vom 20.09.2018 genehmigt.

### **3. Übernahme der gesamten Wasserversorgung durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal – Bericht**

Bürgermeister Werner Kemetter leitet ein, dass der Wasserverband Unteres Lafnitztal eine Strukturreform beabsichtigt. Der Verband möchte als Trinkwasserlieferer aller 18 Mitgliedsgemeinden auftreten.

Obmann Katzinota und Geschäftsführer Vettermann berichten, dass der Verband 11 Bedienstete hat. Der Wasserverband wäre demnach Wasserlieferer und die Gemeinde bleibt der Wasserversorger. Für die Gemeinde ergeben sich einige Vorteile: das Personal des Verbandes ist geschult, die Wasserqualität wird ständig überprüft, für die Gemeinde gibt es mehr keine Haftung nach dem Lebensmittelgesetz, es wären keine Verbandsbeiträge zu leisten, keine Darlehen müssten zurückgezahlt werden, die Gemeinde ist nicht mehr für den Ausbau und Instandhaltung zuständig. Die Verrechnung mit den Haushalten erfolgt direkt mit dem Verband.

Derzeit abgelesener Wasserverbrauch in der Marktgemeinde Kukmirn: ca. 68.688 m<sup>3</sup> Wasser. Die Kalkulationsgrundlage für die Wassergebühren der Gemeinde sind:

- der Wasserpreis pro m<sup>3</sup>
- Grund- oder Bereitstellungsgebühr pro Anschluss
- Zählermiete pro Anschluss

Für das Jahr 2017 ergab sich bezüglich der Kosten der Gemeinde beim Verband ein Kostendeckungsgrund von 89,69 %. Der Wasserpreis sollte alle anfallenden Kosten abdecken.

**Diskussion:** Es folgte eine kurze Diskussion. Fandl Willi möchte wissen, was mit jenen Haushalten passiert, die eine gesicherte Trinkwasserversorgung haben. Hier gibt GF Vettermann zu verstehen, dass diese Haushalte die Bereitstellungsgebühr an den Verband zu zahlen hätten. Die Restzahlung der Anschlussgebühr ist Angelegenheit der Gemeinde. GF Vettermann teilt noch mit, dass die genannten Zahlen und Kosten nur Schätzungen zugrunde liegen und noch keine tatsächlichen Kosten sind. Eine endgültige Beschlussfassung über die Kostengestaltung könnte es wahrscheinlich erst im Herbst 2019 geben. Die präsentierte Unterlage darf auf keinem Fall weitergeleitet werden bzw. in Zeitungen veröffentlicht werden. Grundsätzlich ist diese Strukturreform für das Jahr 2020 geplant.

### **4. Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe in Kukmirn, Neusiedl, Limbach und Eisenhüttl - Beschlussfassung**

Einleitung und Antrag durch den Bürgermeister:

Nach dem es derzeit keine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde gibt, ist es notwendig gem. § 33 des Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F eine entsprechende Friedhofsordnung zu erlassen.

**Diskussion:** keine

**Beschluss:** **Einstimmig** wird auf Antrag des Bürgermeisters eine Friedhofsordnung beschlossen und nachfolgende Verordnung dazu erlassen:

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

Erlassen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kukmirn am                    gem. § 33 des Gesetzes vom 15.12.1969 über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F. für die Gemeindefriedhöfe in Eisenhüttl, Gemeindefriedhof Kukmirn I, r.k. Friedhof Kukmirn II, Limbach und Neusiedl

### **§ 1**

- 1) Die Friedhöfe in
  - Limbach, Grdstk. 56 (5.878m<sup>2</sup>) KG Limbach
  - Neusiedl, Grdstk. 143 (8.354 m<sup>2</sup>) KG Neusiedl
  - Eisenhüttl Grdstk. 693 (5.647 m<sup>2</sup>) KG Eisenhüttl
  - Kukmirn, Grdstk. 28 (9.519 m<sup>2</sup>) KG 31025 Kukmirn
  - R.k. Friedhof Kukmirn, Grdstk. 112 (2.502 m<sup>2</sup>) KG 31025 Kukmirn (in Verwaltung)

sind im Grundbuch Güssing als Eigentum der Gemeinde Kukmirn eingetragen und stehen auch unter deren Aufsicht und Verwaltung.

Ausnahme: röm.-kath. Friedhof Kukmirn, Grundstück Nr. 112 steht im Eigentum der röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Josef und wird von der Marktgemeinde Kukmirn verwaltet (eigener Pachtvertrag)

### **§ 2**

#### **Widmung**

- 1) Die Friedhöfe Limbach, Neusiedl, Eisenhüttl, Kukmirn I und II dienen als Begräbnisstätten für die im Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Kukmirn - Ortsteile Neusiedl, Limbach, Kukmirn und Eisenhüttl - verstorbenen Personen.
- 2) Mit Zustimmung des Bürgermeisters können auch Verstorbene, deren ordentlicher Wohnsitz zum Zeitpunkt des Ablebens nicht in der Marktgemeinde Kukmirn war, in den unter § 1 angeführten Friedhöfen bestattet werden oder für deren Beisetzung ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde.

### **§ 3**

#### **Arten der Grabstellen**

- 1) Die Grabstellen werden unterschieden in:
  - a) Erdgräber für einfachen Belag
  - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
  - c) Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag (Erdbestattung)
  - d) Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag (Urnenhain)
- 2) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen. Für solche Ehrengräber sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten.
- 3) Für die Anordnung und Gattung der Grabstellen sowie für die Zwischenräume und Verbindungswege ist allein der Friedhofsplan maßgebend.
- 4) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Kukmirn, an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

### **§ 4**

## **Erdgräber**

- 1) Die Erdgräber werden eingeteilt:
  - a) einfache Erdgräber für Erwachsene im Ausmaß von:

Außenlänge	2,50 m
Außenbreite	1,20 m
Grabtiefe	2,20 m (Tiefengrab)
  - b) einfache Erdgräber für Kinder:

Außenlänge	1,80 m
Außenbreite	1,00 m
Grabtiefe	1,50 m
- 2) doppelte Erdgräber (Familiengräber) für Erwachsene im Ausmaß von:

Außenlänge	2,50 m
Außenbreite	2,20 m
Grabtiefe	2,20 m (Tiefengrab)

## **§ 5**

### **Gemauerte Grabstellen (Grüfte)**

- 1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in dem im Friedhofsplan hierfür gekennzeichneten Sektor zu errichten. Sie dürfen höchstens eine Länge von 3 Meter und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der da selbst beizusetzenden Leichen.
- 2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

## **§ 6**

### **Aschengrabstellen**

- 1) Grabstellen für die Aufnahme von Aschenresten von eingeäscherten Leichen sind bis zur Errichtung eines Urnenhains (Urnenwand) wie Grabstätten für die Erdbestattung zu behandeln. – In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister auf Antrag auch bei Vorhandensein einer Urnenwand (Urnenhain) eine Erdbestattung einer Urne mit Aschenresten genehmigen.
- 2) Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnen sind die Bestimmungen des § 23 d. Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz., LGBl. 16/1970 io.d.g.F. maßgebend.
- 3) Die Beisetzung kann bereits bei einer Grabtiefe von 0,70 m erfolgen.
- 4) Am Urnengrabplatz Eisenhüttl und am Gemeindefriedhof Kukmirn dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zur Verwendung kommen.
- 5) Die Art und Form eines Grabdenkmales kann von den jeweiligen Graberhaltern selbst bestimmt werden.  
Zur Beachtung: Maximale Höhe: 1,60m  
Maximale Breite: 0,70m  
Sockelfuß: 85 x 55 cm  
Maximale Tiefe: 0,40m

- 6) Am Ortsfriedhof Neusiedl dürfen Urnen aus nicht verrottbarem Material (in der Urnenwand) verwendet werden.
- 7) Für Urnen ohne Erhalter wird eine eigene Bestattungstelle am Friedhofsgelände geschaffen.

### **§ 7**

Der seitliche Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat 0,5 Meter (einen halben Meter) zu betragen.

### **§ 8**

#### **Grabeinfassungen, Grabhügel, Gestaltung**

- 1) Grabeinfassungen sind aus witterungsbeständigem Material von einem hierzu befugten Unternehmen herzustellen.
- 2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- 3) Das Bepflanzen der Grabstellen darf nur in einer dem Friedhof würdigen gärtnerischen Form erfolgen. Zur Bepflanzung des auf jeder Grabstelle befindlichen freien Raumes innerhalb der erwähnten Grenze, sollen niedrige Blumengewächse (auch kriechende Ziersträucher) verwendet werden. Diese dürfen weder die benachbarten Gräber stören, noch das Betreten der angrenzenden Wege behindern. Das Anpflanzen von Bäumen jeglicher Art auf einer Grabstelle ist nicht gestattet. Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 1 Meter erreichen.  
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß in der hierfür vorgesehenen Sammelgrube zu lagern.

### **§ 9**

#### **Anbringung und Wegnahme von Kreuzen und Denkmälern**

- 1) Sämtliche Grabstellen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandzuhalten. Falls es die Notwendigkeit ergibt, kann diese Frist verlängert werden.
- 2) Für die Aufstellung von Kreuzen und Grabdenkmälern, für die Herstellung von Grabeinfassungen ist die Bewilligung zur Errichtung von der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 3) Werden Grabkreuze und Denkmäler in bereits in Grabstellen belegten Sektoren (im Plan dargestellt) errichtet, darf deren Höhe 1,50 m nicht überschreiten. In den neu anzulegenden Sektoren dürfen Grabkreuze oder Denkmäler nur eine Höhe von 1,50 m aufweisen.
- 4) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- 5) Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihrer Verschulden durch Umfallen der Denkmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- 6) Der Gemeinde Kukmirn als Friedhofserhalter obliegt das Recht, periodische Kontrollen über die Standfestigkeit von Kreuzen u. Denkmälern vorzunehmen. Auftretende Mängel sind den Benützungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Benützungsberechtigten haben binnen Monatsfrist die aufgezeigten Mängel (Schäden) der Standsicherheit fachgerecht beheben zu lassen.

- 7) Ein auf einer Grabstelle aufgestelltes Denkmal darf nur nach Zustimmung der Gemeinde endgültig weggenommen werden.

### **§10**

Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeindeverwaltung anzusuchen.

### **§ 11**

Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt. In der Regel werden die Grabstellen nur anlässlich der Beisetzung einer Leiche und gegen Entrichtung der Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif überlassen.

### **§ 12**

#### **Mindestruhefrist, Wiederbelegung**

Die Wiederbelegung einer Grabstelle (mit Ausnahme der Aschengrabstelle) darf erst nach Ablauf einer Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen.

### **§ 13**

#### **Benützungsrecht**

- 1) Das mit Bescheid erteilte Benützungsrecht an der Grabstelle steht allein dem Benützungsberechtigten zu, der die Grabstellengebühr entrichtet hat. Wenn mehrere Benützungsberechtigte an einer Grabstelle vorhanden sind, hat bis zur Höchstbeleggrenze jeder dieser Benützungsberechtigten Anspruch, nach dem Ableben in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden.
- 2) Die Übertragung der Benützungsberechtigung unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrechtes durch denselben an den Erwerber zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
- 3) Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung des Grabes auf die Dauer von 10 Jahren.
- 4) Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht.
- 5) Übersteigt die Mindestruhepflicht die Dauer des übertragenen Benützungsrechtes, so ist dieses bis zum Ablauf der Mindestruhezeit zu verlängern. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, bis zur Beendigung der Mindestruhepflicht den entsprechenden Anteil der Benützungsgeld zu entrichten und auch sonstige Lasten der Erhaltung der Grabstelle für diesen Zeitraum zu tragen.
- 6) Nach Ablauf der Benützungsfrist kann das Benützungsrecht neuerlich erworben werden.

### **§ 14**

#### **Erlöschen des Benützungsrechtes**

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
  - a) durch Zeitablauf, der dem Benützungsberechtigten 6 Monate vorher mit Rückscheinbrief anzukündigen ist
  - b) durch schriftlichen Verzicht
  - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
  - d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes (§ 32 Abs. 4)
- 2) Bei Feststellung grober Pflichtwidrigkeiten hat die Gemeindevertretung dem Benützungsberechtigten unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen und

Androhung des Entzuges der Benützungsberechtigung, für den Fall der Säumigkeit mit Rückscheinbrief, aufzufordern, die genau umschriebenen Übelstände zu beheben. Bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die Gemeindevertretung das Benützungsrecht vorzeitig entziehen.

- 3) Denkmäler, Grabkreuze, Einfassungen und sonstige Bestandteile der Grabstätte sind binnen 6 Monate nach Erlöschen des Benützungsrechtes, vom vormaligen Benützungsberechtigten zu entfernen. Im Falle einer Säumigkeit werden diese von einer konzessionierten Firma im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt und fachgerecht entsorgt.

### **§ 15**

Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### **§ 16**

#### **Friedhofsbesuch**

Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten. Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

### **§ 17**

Unbeschadet der Bestimmungen der Friedhofsordnung ist gem. § 33 Abs. 5 d. Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes verboten:

- a) Das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- b) das ungebührliche Lärmen,
- c) das Verteilen von Drucksorten,
- d) das Feilbieten von Waren,
- e) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde Kukmirn

### **§ 18**

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund derselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Friedhofsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- oder Arreststrafe - bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar.

### **§ 19**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benützungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

### **§ 20**

#### **Vertreter für die Aufsicht und Verwaltung des Gemeindefriedhofes**

- 1) Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch den Bürgermeister, welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Gemeinde in die Wege zu leiten.
- 2) Der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde schließt mit jedem Benützungsberechtigten die Vereinbarung, daß im Falle eines Zivilprozesses, der im Zusammenhang mit der Benützungsberechtigung entstehen sollte, beide Seiten der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Güssing ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder den ständigen Wohnsitz des Benützungsberechtigten unterwerfen.



Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Gebühren aller Art und Schadenersatzansprüche, die in Beziehung zu einem im Zeitpunkt der Klageführung existenten oder vormals existent gewesenen Benützungrecht stehen.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber allen Gewerbetreibenden hinsichtlich der im Zusammenhang mit von ihnen im Friedhofe geleisteten Arbeiten entstehenden Zivilrechtsstreitigkeiten aller Art.

- 3) Diese Gerichtsvereinbarung wird von den Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungrechtes und von den Gewerbetreibenden bei Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch Unterfertigung der Schlußklausel ausdrücklich beurkundet.

## **§ 21**

### **Schlußbestimmungen**

- 1) In allen Fragen, die in dieser Friedhofsordnung keine Regelung erfahren haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bgl. Leichen- und Bestattungsgesetzes.
- 2) Die Kundmachung dieser Friedhofsordnung erfolgt:
  - a) durch Auflegung im Gemeindeamt Kukmirn,
  - b) durch Aushang im Eingangsbereich der Friedhöfe.
  - c) durch Ausfolgung je einer Ausfertigung an die konzessionierten Bestattungsunternehmen,
  - d) durch Ausfolgung je einer Ausfertigung an jeden Gewerbeberechtigten, der erstmals die Durchführung von Arbeiten im Friedhofe der Friedhofsverwaltung angemeldet hat,
  - e) durch die Ausfolgung je einer Ausfertigung an jeden Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungrechtes.

## **§ 22**

Diese Friedhofsordnung wurde mir durch Übergabe einer Ausfertigung zur Kenntnis gebracht. Ich bescheinige die Übernahme durch meine eigenhändige Unterschrift. Gleichzeitig erkläre ich ausdrücklich, dass ich mit der Unterfertigung der, bei der Friedhofsverwaltung erliegenden Ausfertigung, der Friedhofsordnung die Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des § 20 dieser Friedhofsverordnung urkundlich abschließe.

Diese Friedhofsordnung tritt mit 28.11.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

### **5. Güterweg „Eisenhüttl-Fedenberg, 3. prog. Instandhaltung“ Fördervereinbarung – Beschlussfassung**

#### Einleitung und Antrag durch den Bürgermeister:

Der Bürgermeister führt eingangs aus, dass bei jedem neu angesuchten Projekt eine Fördervereinbarung zu beschließen ist, um bei der Güterwegabteilung förderwürdig zu sein. Jetzt ist für das Projekt „Eisenhüttl-Fedenberg, 3.prog. Instandhaltung“ eine Fördervereinbarung zu beschließen. Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn Investitionen auf genehmigten Güterwegbaulosen erfolgen.

**Gleichzeitig beantragt der Vorsitzende, dass der Gemeinderat die erforderliche Fördervereinbarung beschließt.**

**Diskussion: keine**

**Abstimmung/Beschluss: Einstimmig wird folgende Fördervereinbarung angenommen/beschlossen.**

Gesamtlänge: 1.840 lfm  
Gemeindegebiet: Eisenhüttl  
Gesamtbaukosten: 45.000,00 Euro

Voraussichtliche Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

Landesmittel	16.000,00	Euro	d. s.	50,00 %
Gemeindemittel	16.000,00	Euro	d. s.	50,00 %
<b>Förderbare Baukosten</b>	<b><u>32.000,00</u></b>	<b><u>Euro</u></b>	<b>d. s.</b>	<b><u>100,00 %</u></b>

Die Marktgemeinde Kukmirn verpflichtet sich, die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rund 50 % nach Vorhandsein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **6. Güterweg „Kukmirn-Grenzweg, prog. Instandhaltung“ Fördervereinbarung – Beschlussfassung**

Einleitung und Antrag durch den Bürgermeister:

Der Bürgermeister führt weiter, dass für das Projekt Kukmirn-Grenzweg, prog. Instandhaltung“ eine Fördervereinbarung zu beschließen ist um bei der Güterwegabteilung förderwürdig zu sein. Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn Investitionen auf genehmigten Güterwebaulosen erfolgen.

**Gleichzeitig beantragt der Vorsitzende, dass der Gemeinderat die erforderliche Fördervereinbarung beschließt.**

**Diskussion: keine**

**Abstimmung/Beschluss: Einstimmig wird folgende Fördervereinbarung angenommen/beschlossen.**

Gesamtlänge: 1.564 lfm  
Gemeindegebiet: Kukmirn  
Gesamtbaukosten: 22.000,00 Euro

Voraussichtliche Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

Landesmittel	11.000,00	Euro	d. s.	50,00 %
Gemeindemittel	11.000,00	Euro	d. s.	50,00 %
<b>Förderbare Baukosten</b>	<b><u>22.000,00</u></b>	<b><u>Euro</u></b>	<b>d. s.</b>	<b><u>100,00 %</u></b>

Die Marktgemeinde Kukmirn verpflichtet sich, die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rund 50 % nach Vorhandsein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **7. Verordnung über ein allgemeines Fahrverbot – Bergweg Kukmirn für den Zeitraum vom 15. November 2018 bis 15. März 2019 – Beschlussfassung**

### Einleitung und Antrag durch den Bürgermeister:

Nachdem laufend LKW-Verkehr über den Bergweg erfolgt und in der Vergangenheit schon einige Feuerwehreinsätze getätigt werden mussten, sollte eine Verordnung über ein allgem. Fahrverbot für den Zeitraum von 15. 11. 2018– 15.03.2019 (Wintersperre) erlassen werden. Im Bereich dieser Weganlage ist derzeit auch kein Anrainerverkehr notwendig. Dazu soll nachstehende Verordnung erlassen werden.

### Diskussion: keine

**Beschluss/Abstimmung:** Einstimmig wird auf Antrag des Bürgermeisters folgende Verordnung beschlossen:

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 28. November 2018, Zahl 6/2018 TP 7 über ein befristetes allgemeines Fahrverbot, auf der öffentlichen Weganlage, Grundstücke Nr. 4756 KG\_31025 Kukmirn b.G. (GW-Bergweg)**

### **§ 1**

Auf der öffentlichen Weganlage, Grundstücke Nr. 4756 KG Kukmirn b.G. (Güterweg Bergweg) wird ein befristetes **allgemeines Fahrverbot (Wintersperre)** erlassen:

- beginnend bei der Abzweigung des GW Bergweg von der Landesstraße L 108 bis zur Einmündung in den GW Mitterberg und umgekehrt

### **§ 2**

Das **allgemeine Fahrverbot** ist mit dem Verkehrszeichen gem. § 52 Abs. 1 lit. b (Fahrverbot) in geeigneter Weise, deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Zusätzlich ist eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Wintersperre“ anzubringen.

### **§ 3**

Das allgemeine Fahrverbot gilt vom 15. November 2018 bis 15. März 2019

### **§ 4**

Das allgemeine Fahrverbot tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verbotsschilder und Hinweistafeln in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Werner Kemetter

## **8. Herstellung der Grundbuchordnung durch den Verkauf des Grundstückes Nr. 2188 in der KG Neusiedl mit einer Fläche von 338 m<sup>2</sup> - Beschlussfassung**

### Einleitung durch den Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Kukmirn besitzt in der Nähe des Anwesens Neusiedl, Heutal 16 ein Grundstück mit einer Fläche von 338 m<sup>2</sup>, welches auch in die Hauszufahrt der vorgenannten Besitzerin ragt, diese ersucht um Kauf des Grundstückes zu den üblichen Konditionen.

Diskussion: Er folgt eine kurze sachliche Diskussion über die Notwendigkeit eines Kaufes dieses Grundstückes. Es soll nochmals mit der Betroffenen Anrainerin gesprochen werden. Es sollte grundsätzlich nur eine Teilfläche, die für die Grundstückzufahrt notwendig ist, verkauft werden, da sonst der andere Grundstücksanrainer keine gesicherte Zufahrt zu seinem Grundstück hätte.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

#### **9. Herstellung der Grundbuchsordnung für das Grundstück Nr. 356 KG Kukmirn durch den Verkauf einer Teilfläche von 124 m<sup>2</sup> - Beschlussfassung**

Einleitung durch den Bürgermeister:

Der Besitzer der Liegenschaft Kukmirn, Obere Dorfstraße 14 hat durch Zufall festgestellt, dass er bereits eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 356 der KG Kukmirn nutzt, welches sich nach wie vor im Eigentum der Gemeinde (öffentliches Gut) befindet. Es handelt sich hier um eine Fläche von 124m<sup>2</sup>. Es wird beantragt, diese Teilfläche, wie vom Antragsteller angesucht, als öffentliches Gut zu entwidmen und dem angrenzenden Grundstück zuzumessen.

Es soll dadurch eine Richtigstellung in der Grundbuchsordnung durchgeführt werden. Manfred Ernst hat bereits das Vermessungsamt beauftragt eine Vermessung dieses Teilstückes betreffend durchzuführen. Die Vermessung hat bereits stattgefunden ein entsprechender Teilungsplan vom Vermessungsamt Oberwart vom 16.11.2018 mit der ZI. GRF 677/2018/34 liegt beim Gemeindeamt auf.

Die Veräußerung soll gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz über das Vermessungsamt Oberwart abgewickelt werden. Der Verkaufspreis soll € 10,--/m<sup>2</sup> betragen. Sämtliche anfallende Kosten werden vom Antragsteller geleistet.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird beschlossen, die Teilflächen laut Vermessungsurkunde des Vermessungsamtes Oberwart vom 16.11.2018 mit der ZI. GRF 677/2018/34 im Wege des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz an Manfred Ernst zu verkaufen und als öffentliches Gut zu entwidmen. Folgende Verordnung über die Entwidmung wird dazu beschlossen:

### **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn, vom 28. November 2018, Zahl 6/2018 TP 9 betreffend Entwidmung von öffentlichen Gut in der KG Kukmirn.**

#### **§ 1**

Der Teilungsplan vom 16.11.2018, GFN 677/2018/34 vom Bundesamt für Vermessungswesen (BEV), Prinz-Eugen-Straße 1, 7400 Oberwart bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

Die im zitierten Teilungsplan angeführten Trennstücke, werden vom Öffentlichen Gut entwidmet und dem Privatgebrauch zugeschrieben.

#### **§ 3**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.*

Der Bürgermeister:

## **10. Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Güssing – Beschlussfassung**

### Einleitung Amtsleiterin:

Mit 1.1.2016 wurde der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Güssing gegründet. Die Marktgemeinde Kukmirn ist mit der Gründung nicht beigetreten und hat die Aufgaben als eigenes selbständiges Standesamt erledigt. Es besteht jetzt die Notwendigkeit, dem Standesamtsverband Güssing beizutreten. Die komplexe Vorbereitungs- und Erhebungsarbeit nimmt sehr viel Zeit in Anspruch und es sollte auch Rechtssicherheit gegeben sein. Diese Arbeit sollte ausgelagert werden.

Mit dem Beitritt zum Verband, finden die Trauungen nach wie vor in der Gemeinde statt. Urkunden können ebenfalls in der Gemeinde ausgedruckt werden. Der Verband wäre bereit, die Marktgemeinde Kukmirn aufzunehmen und eine Rücksprache bei der Landesregierung hat ergeben, dass der Beitritt mit 1.1.2019 möglich wäre, wenn der Gemeinderat den notwendigen Beschluss dazu fasst.

Die Kosten belaufen sich bei ca. € 2 – 2,30/Einwohner und Jahr und würde zwischen € 4.000 bis € 4.500,-- liegen. Der Sitz des Verbandes ist in Güssing. Die Satzung des Verbandes werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und liegen in der Anlage „A“ diesem Protokoll bei.

**Diskussion:** keine

**Antrag/Beschluss:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, zur gemeinsamen Erledigung aller Standesamts- und Staatsbürgerschaftsaufgaben dem „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Güssing“ mit 01.01.2019 beziehungsweise zum ehestmöglichen Zeitpunkt beizutreten und die Satzung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Güssing, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, vollinhaltlich anzunehmen.

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.**

## **11. Haftungsübernahme (Bürgerschaft) für eine Kreditfinanzierung des Schi- und Wanderclubs Kukmirn für die Anschaffung eines Pistengerätes – Beschlussfassung**

### Einleitung durch den Bürgermeister:

Der Schi- und Wanderklub beabsichtigt den Ankauf eines neuen Pistengerätes. Für diese Investition ist die Aufnahme eines Kredites seitens des Vereines erforderlich. Dazu soll die Marktgemeinde Kukmirn die Ausfallhaftung übernehmen sowie wie das seinerzeit auch schon bei der Anschaffung des Skiliftes erfolgte. Die Marktgemeinde Kukmirn ist ohnehin Eigentümer dieser Liegenschaft.

Die voraussichtlichen Kosten des Pistengerätes betragen € 25.000,--. Ein Teil wird durch Eigenmittel und Förderungen aufgebracht. Zusätzlich muss ein Kredit bei der RBB Güssing in der Höhe von € 12.000,-- aufgenommen werden. Für diesen Kredit sollte die Marktgemeinde Kukmirn die Ausfallhaftung übernehmen.

**Diskussion:** Es kommt zu einer kurzen Diskussion, da nicht bekannt ist wie lange die Laufzeit des Kredites ist.

Die Sitzung wird um 20.29 Uhr für 10 Minuten unterbrochen. In der Zwischenzeit soll eruiert werden, wie lange die Laufzeit des Kredites ist. Nach 10 Minuten wird die Sitzung um 20.39 wieder aufgenommen. Inzwischen wurde geklärt, dass die Laufzeit 6 Jahre beträgt.

**Beschluss: Einstimmig** wird auf Antrag des Bürgermeisters **beschlossen**, die Haftung für den Kredit in der Höhe von € 12.000,-- bei der Raiffeisenbezirksbank Kukmirn für die Dauer von 6 Jahren zu übernehmen.

## **12. Vergabe der Prozessbegleitung im Rahmen des LA 21 Projektes Dorferneuerung im Burgenland - Beschlussfassung**

### Einleitung durch den Bürgermeister:

Es erfolgte eine Ausschreibung gem. den Richtlinien LA 21. Es wurden 4 Unternehmen aus dem Bezirk Güssing angeschrieben und die Fa. Zeus Consalting aus Steinbrunn. Die Fa. Holler Christian hat kein Angebot gelegt, da er der Naturschutzsachverständige in dieser Region ist und daher befangen ist. Zwei Bewerber haben ein Angebot abgegeben, worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat.

- Peischl & Partner, 7540 Güssing € 24.480,--
- Zeus Consalting, Dr. Meszoliths, 7035 Steinbrunn € 25.080,--

**Diskussion:** kurze Diskussion, GR Margot Bösenhofer führt aus, dass die Fa. Peischl & Partner aus dem Nachbarort kommt, die Gegebenheiten kennt und ohnehin Bestbieter ist und daher den Zuschlag bekommen soll. GR Ute Lagler sagt dazu, dass sie von Frau LR Dunst immer gedrängt wurde, dass die Gemeinde Kukmirn an der Dorferneuerung teilnehmen sollte. Frau LR Dunst hat Ute Lagler auch zugesagt, dass 75 % der Prozessbegleitung garantiert gefördert werden.

**Antrag/Beschluss:** GR Margot Bösenhofer stellt den Antrag, die Fa. Peischl & Partner aus 7540 Güssing mit der Prozessbegleitung zu beauftragen. **Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

## **13. Heizwerkstraße Limbach – neuerliche Beratung und Beschlussfassung eventuell Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2018**

Der Bürgermeister leitet den Tagesordnungspunkt ein: Aufgrund der durchgeführten Verhandlung durch die zuständige Behörde sollte eventuell eine Änderung des letzten Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

Am 22.06.2018 wurde ein LKW-Fahrverbot ab 7,5 t mit der Ausnahme für Zustelldienste für die Heizwerkstraße beschlossen. Dieses Fahrverbot hatte zur Folge, dass Busse von diesem Verbot nicht ausgenommen sind und ~~es~~ in letzter Zeit Busse vermehrt die Heizwerkstraße befahren haben.

**Diskussion:** es folgte eine kurze Diskussion, dass jedoch die Möglichkeit bestehen muss, dass der Anrainerverkehr gewährleistet ist und auch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Heizwerkstraße befahren dürfen.

**Antrag/Beschluss:** Auf Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** ein allgemeines Fahrverbot ab 7,5 Tonnen mit Ausnahme des Anrainerverkehrs und landwirtschaftlicher Fahrzeuge beschlossen. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 22.6.2018 aufgehoben.

## **14. Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Ortsausschuss Kukmirn**

Einleitung und Antrag: GR Ute Lagler leitet den Tagesordnungspunkt ein und berichtet, dass der Ortsausschuss Kukmirn am 15.11.2018 seine Sitzung abgehalten hat. Unter den Ortsausschussmitgliedern war auch Sonja Annerk. Frau Sonja Annerk hat ihren ordentlichen Wohnsitz im Ortsteil Neusiedl. Laut Gemeindeordnung müssen die Ortsausschussmitglieder ihren Wohnsitz in jeweiligen Ortsteil haben.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: GR Ute Lagler stellt den Antrag, Herrn Wolfgang Zach aus Kukmirn als neues Mitglied in den Ortsausschuss Kukmirn zu bestellen und dass die Sitzung vom 15.11.2018 nicht wiederholt werden muss. **Einstimmig wird der Antrag von Ute Lagler angenommen.**

#### **15. Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz für das GdstNr: 98/2 KG Kukmirn – Beschlussfassung**

Einleitung/Antrag: Bürgermeister Kemetter berichtet, dass über diesen Punkt bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert und letztendlich von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Die Raiffeisenbezirksbank Güssing hat ein schriftliches Ansuchen gestellt, das Grundstück Nr. Nr. 98/2 in der KG Kukmirn im Gesamtausmaß von 30,5 m<sup>2</sup> zu kaufen, da diese Fläche bereits von der Raika genutzt wird. Die Raika möchte das Grundstück zum Grundstückspreis von € 10,--/m<sup>2</sup> erwerben alle anfallenden Kosten für die Übertragung übernehmen. Das Ganze soll gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden. Es erfolgt hier keine Vermessung und der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird beschlossen, das Grundstück Nr. 98/2 in der KG Kukmirn im Ausmaß von 30,5 m<sup>2</sup> an die Raiffeisenbezirksbank Güssing im Wege des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu übertragen.

#### **16 Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Schneeräumung für den Ortsteil Limbach**

Einleitung/Antrag: GR Dipl.-Ing. (FH) berichtet, dass es für die Schneeräumung im Ortsteil Limbach für Schneeräumungsaison 2019/2020 eine Ausschreibung geben soll, da die Feuerwehr Limbach diesen Dienst nicht mehr übernehmen kann. Es soll in Limbach die gleiche Lösung wie in Kukmirn getroffen werden. Die Ausschreibung soll in den nächsten Amtlichen Nachrichten angekündigt werden, die noch vor Weihnachten an alle Haushalte ergeht. Die Bewerbungsfrist endet mit Donnerstag, 31. Jänner 2019.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: GR Rainer Freißmuth stellt den Antrag, die Schneeräumung für den Ortsteil Limbach für die Schneeräumungsaison 2019/2020 in den nächsten Amtlichen Nachrichten auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist endet mit Donnerstag, 31.01.2019 und die Vergabe soll in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 erfolgen. **Der Antrag von Rainer Freißmuth wird einstimmig angenommen.**

## 17 Allfälliges

Bürgermeister Kemetter berichtet, dass die Landesregierung den Bericht über die Gebahrungsprüfung vom November 2017 geschickt hat. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister verliest das gegenständliche Schreiben vom 05.11.2018, Zl.: A2/G.KUKMI-10008-6-2017.

### Der Bürgermeister berichtet weiter:

- Wohnungsbau in Kukmirn, Die OSG hat das ehemalige Gasthaus Zotter gekauft. Es werden dort Wohnungen gebaut.
- L 406: Es hat Anfang September eine Verhandlung betreffend einer Totalsperre gegeben, diese wurde jedoch von der BH abgebrochen, da der zuständige Firmenvertreter keine Infos betreffend Baubeginn hatte.
- Der Apfelradweg wird im Bereich Neusiedl von der Landesstraße über den Rosenhofweg umgelegt.
- Es gibt eine weitere Aufsichtsbeschwerde von GR Freißmuth Rainer

Amtsleiterin Manuela Tanczos berichtet über die Computerumstellung auf Georg.

### Rainer Freißmuth

- möchte wissen, ob die Unwetterschäden vom Juni gemeldet wurden und wie der Stand ist. Er wird informiert, dass die Schäden gemeldet wurden jedoch zu gering sind um hier Geldleistungen zu bekommen.
- Siedlungsstraße Limbach: welche Maßnahmen wurden hier gesetzt.
- Er möchte auch wissen, wie das Prozentausmaß der Beschäftigten ermittelt wurde.
- Er fordert nochmals den Beschluss über die Aufteilung des Güterwegschlüssels

**Dieses Protokoll umfasst 16 Seiten . Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.**

Bürgermeister

Beglaubiger

Beglaubiger

Schriftführerin